

Benutzungsordnung für ergänzende Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Weil am Rhein vom 01.09.2004

1. Ergänzende Angebote, Trägerschaft

Den Grundschülerinnen und Grundschülern (Schüler) in Weil am Rhein wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Weil am Rhein.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Schüler in die zusätzliche Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag (Anlage 1) und ein Aufnahmebestätigungsschreiben begründet.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die eine Grundschule oder Grundschulförderklasse besuchen, an der ein zusätzliches Betreuungsangebot eingerichtet ist.

Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.

Vorrangig aufgenommen werden Schüler von alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Ausnahmen sind möglich, sofern bereits ein Schüler auf einen freien Platz wartet. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (12 Monate). Bei Anmeldung während des Schuljahrs gilt diese bis zum Schuljahresende (einschließlich der gesamten Sommerferien).

(3) In besonders gelagerten Härtefällen (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe) kann eine Kündigungszeit von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats anerkannt werden.

(4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Schülers über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach einer Mahnung.
- Wenn Schüler sich nicht in die Ordnung der zusätzlichen Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung.

(5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

(6) Der Betreuungsvertrag endet am Ende eines Schuljahres bzw. zu dem in der Aufnahmebestätigung erwähnten Zeitpunkt.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

(1) Die zusätzliche Betreuung erfolgt – außer samstags – an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet, in der Regel von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr während der unterrichtsfreien Zeit.

(2) Für Schüler, die das Angebot nicht regelmäßig nutzen, werden Punktekarten für Einzeltagesnutzungen angeboten.

5. Aufsicht, Haftung

(1) Während den Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Übernahme der Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Schüler sind gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf dem Weg von der Wohnung zur Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe des Betreuungsraumes. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die zusätzliche Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

6. Betreuungsentgelt

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der zusätzlichen Angebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und ist für 12 Monate zu bezahlen.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung am 15. Jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Schülers.

(3) Schuldner des Betreuungsentgelts sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(4) Für Inhaber des städtischen Familienpasses wird eine Ermäßigung nach den jeweils beschlossenen Sätzen gewährt.

7. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.09.2004 in Kraft.